

§ 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Mietkatalog der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
2. Die Angebote der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes von KS Event & Service GmbH & Co.KG erklärt wurde.

§ 2 Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. KS Event & Service verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. KS Event & Service GmbH & Co.KG hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und eventuell vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Ist der An- und/oder Abtransport durch KS Event & Service GmbH & Co.KG vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge. Für die Anlieferung sämtlicher Mietartikel ist eine LKW taugliche Zufahrt mit mindestens 2,50 m Breite und einer Tragkraft von 25 t notwendig. Sind die Anforderungen für den An- und Abtransport nicht gegeben, z.B. durch nicht ausreichende Breite, Behinderung der Zufahrt durch PKWs, unzureichender Belag, so ist KS Event & Service GmbH & Co.KG berechtigt die zusätzlich anfallenden Be- und Entladekosten dem Mieter zu berechnen.
4. Bei Selbstabholung durch den Mieter:
 - a. hat dieser den Mietartikel auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und durch Gegenzeichnung des Lieferscheines zu bestätigen.
 - b. ist dieser für die vorschriftsmäßige Sicherung seiner Ladung, ggf. durch Spanngurte u./o. Transportdecken verantwortlich. Der Mietartikel ist ausschließlich in geschlossenen Fahrzeugen zu transportieren. Mit der Übergabe des Mietartikels geht die Gefahr auf den Mieter über.
5. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG anzuzeigen.
6. Angestellte der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG sind nicht befugt über den schriftlichen Vertrag hinaus, mündliche Vereinbarungen zu treffen.
7. KS Event & Service GmbH & Co.KG hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von KS Event & Service GmbH & Co.KG kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. KS Event & Service GmbH & Co.KG trägt dann die erforderlichen Kosten.

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

8. Der im Mietvertrag ausgewiesene "voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
9. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
 - c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von KS Event & Service bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
 - d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch KS Event & Service GmbH & Co.KG ausführen zu lassen.
 - e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
 - f) KS Event & Service GmbH & Co.KG den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis von KS Event & Service GmbH & Co.KG gestattet.
 - g) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 3 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist KS Event & Service GmbH & Co.KG berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. KS Event & Service GmbH & Co.KG gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
 - a) Mietartikel wie Geschirr, Besteck, Gläser, Tassen, Küchengeräte usw. werden nach der Rückgabe, durch eine Reinigungspauschale von KS Event & Service GmbH & Co.KG gereinigt. Der Mieter ist verpflichtet diese Artikel sortiert, ohne Essens- oder Fettreste o.ä. zurück zu geben, damit eine direkte maschinelle Reinigung möglich ist.
 - b) Mietartikel aus Stoff, welche während der Benutzung feucht oder nass geworden sind müssen im getrockneten Zustand zurückgegeben werden.
 - c) Bei Abholung werden die Mietartikel soweit möglich umgehend kontrolliert und gezahlt. Bei Geschirr, Besteck und/ oder ähnlichen kleinen Materialien behält sich KS Event & Service GmbH & Co.KG vor, diese Artikel erst im Lager einer endgültigen Kontrolle zu unterziehen und auf Vollständigkeit zu prüfen. KS Event & Service GmbH

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teil an- und Teilabtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
7. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an KS Event & Service GmbH & Co.KG ab. KS Event & Service GmbH & Co.KG nimmt die Abtretung an.
8. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen von KS Event & Service besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die KS Event & Service GmbH & Co.KG zusteht.
9. Bei kurzfristigen Auftragserteilungen unter 24 Stunden vor Beginn der Lieferung oder Leistung behält sich KS Event & Service GmbH & Co.KG vor, einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Nettobetrag zu berechnen.
10. Der Mieter kann bis zu 2 Wochen vor Mietbeginn den Auftrag stornieren, ohne dass dem Mieter hierbei Kosten entstehen. Sollte eine Absage 14 Tage vor Auftragsbeginn erfolgen, erlaubt KS Event & Service GmbH & Co.KG 50 % des jeweiligen Nettobetrages in Rechnung zu stellen. Bis 72 Stunden vor Auftragsbeginn oder später berechnet KS Event & Service GmbH & Co.KG 100 % des jeweiligen Nettobetrages.
11. Eine Kautions für gemietete Artikel wird auf dem Angebot **separat** ausgewiesen, diese in bei Anlieferung oder Selbstabholung in Bar zu entrichten. Bei Rückgabe und Kontrolle wird diese wieder erstattet. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem jeweiligen Mietartikel. Ebenso ist bei Selbstabholung ein Ausweisdokument zur Legitimation mitzubringen von diesem bis zur Rückgabe eine Kopie erstellt wird.

§ 5 Rücktritt vom Auftrag

1. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass dieser durch die Creditreform AG, Schufa oder andere Inkassounternehmen im Auftrag von KS Event & Service GmbH & Co.KG überprüft werden kann.
2. KS Event & Service GmbH & Co.KG kann jederzeit ohne Schadensersatzansprüche des Mieters vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. der Mieter bei der Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat.
 - b. die Kreditwürdigkeit des Mieters falsch angegeben wurde.
 - c. ein Inkasso-, Vollstreckungs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde/ beantragt wird oder besteht.
 - d. der Mieter den Mietartikel trotz Abmahnung durch KS Event & Service GmbH & Co.KG in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblicher vertragswidriger Weise benutzt.
 - e. der Mieter den Mietartikel unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort unterbringt.
3. Etwaige Aufwendungen hat der Mieter zu ersetzen. Kosten und Schadensersatzansprüche hat KS Event & Service GmbH & Co.KG in einem solchen Fall nicht zu tragen.

§ 6 Verzug

1. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist KS Event & Service GmbH & Co.KG berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
2. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von KS Event & Service GmbH & Co.KG aus, ist KS Event & Service GmbH & Co.KG berechtigt, die ihr nach dem

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Die Regelungen in § 6 Abs. 8. dieses Teil 1 gelten entsprechend.

§ 7 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an KS Event & Service GmbH & Co.KG, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann KS Event & Service GmbH & Co.KG die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig KS Event & Service GmbH & Co.KG vorher anzuzeigen (Freimeldung).
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten von KS Event & Service GmbH & Co.KG so rechtzeitig zu erfolgen, dass KS Event & Service GmbH & Co.KG in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör von KS Event & Service wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach § 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
4. Ist die Abholung durch KS Event & Service GmbH & Co.KG vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von KS Event & Service GmbH & Co.KG nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.
6. Bei Abholung durch KS Event & Service GmbH & Co.KG ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.
8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist KS Event & Service GmbH & Co.KG nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen von KS Event & Service GmbH & Co.KG nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

§ 8 Instandsetzung, Fullservice

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt KS Event & Service GmbH & Co.KG. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt KS Event & Service

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

GmbH & Co.KG, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.
4. Ergänzende Fullservice-Leistungen von KS Event & Service GmbH & Co.KG bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

§ 9 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter die Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist KS Event & Service GmbH & Co.KG ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen (durch falsche u./o. unsachgemäße Handhabung oder höhere Gewalt) hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 10 Haftungsbegrenzung von KS Event & Service GmbH & Co.KG

1. Schadensersatzansprüche gegen KS Event & Service GmbH & Co.KG, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
 - a. grobem Verschulden von KS Event & Service GmbH & Co.KG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - b. der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
 - c. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von KS Event & Service GmbH & Co.KG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KS Event & Service GmbH & Co.KG beruhen oder
 - d. falls KS Event & Service GmbH & Co.KG nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
 - e. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 5 Abs. 1. dieses Teil 1 genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.
2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden von KS Event & Service GmbH & Co.KG vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 7 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. KS Event & Service GmbH & Co.KG haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal von KS Event & Service GmbH & Co.KG beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KS Event & Service GmbH & Co.KG.
- 4.

§ 11 Haftung des Mieters, Versicherungen, Versicherungskosten, Eigenanteil des Mieters, Haftungsbegrenzung

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die KS Event & Service GmbH & Co.KG geltend machen, wird der Mieter die Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
2. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
3. KS Event & Service GmbH & Co.KG schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Der Mieter bezahlt an KS Event & Service GmbH & Co.KG hierfür Versicherungskosten die im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag.
Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den in nachfolgend Teil 3 (Bedingungen für die Versicherung der Mietsache), Ziffer 4. und 5. vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt. Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur gegen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter.
Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) schließt, tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an die Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG zur Sicherung ihrer Forderungen ab. KS Event & Service GmbH & Co.KG nimmt diese Abtretung an.
4. Erfolgt die Versicherung der Mietsache gemäß vorstehend Abs. 3. durch KS Event & Service GmbH & Co.KG, gelten ergänzend die Regelungen in nachfolgend Teil 3: Bedingungen für die Versicherung der Mietsache.

§ 12 Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch KS Event & Service GmbH & Co.KG. Ansprüche von KS Event & Service GmbH & Co.KG wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

§ 13 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
 - a. einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - b. zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - c. eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monatvereinbart ist.
3. KS Event & Service GmbH & Co.KG kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

- b. der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- c. der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- d. KS Event & Service GmbH & Co.KG nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
- e. in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3.

KS Event & Service GmbH & Co.KG ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die KS Event & Service GmbH & Co.KG durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von KS Event & Service GmbH & Co.KG zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, München.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Für die Anmietung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Großgeräten, Fördertechnik, mobilen Gebäuden/Containern/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräten und für die Vermietung mit Bedienpersonal gelten die Ergänzungsbedingungen (Teil 2).

Stand: Januar 2019

Teil 2: Ergänzungsbedingungen gültig für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Großgeräte, Fördertechnik, mobile Gebäude/Container, Zelten, Baustellenabsicherungsgeräte und die Vermietung mit Bedienpersonal

§ 1 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

1. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
2. Für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 2 Großgeräte

1. Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch KS Event & Service GmbH & Co.KG und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung.
2. Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienpersonals dürfen ausschließlich durch einen Fachmann von KS Event & Service GmbH & Co.KG erfolgen.
3. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte oder durch von KS Event & Service GmbH & Co.KG eingewiesenes Personal erfolgt.

§ 4 Mobile Gebäude, Container

1. Vorbereitung für die Übernahme
 - a) Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundamentes am Aufstellungsort. KS Event & Service GmbH & Co.KG haftet nicht für Schäden, die auf fehlende Voraussetzungen für das Aufstellen der gemieteten Gegenstände zurückzuführen sind. Soweit für das Aufstellen von Containern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Mieter auf eigene Kosten einzuholen, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Wird im Mietvertrag gesondert vereinbart, dass der Container baugenehmigungsfähig ist, haben die Container eine Innenhöhe von 2,50 m und Standardisolierung. Baubeschreibung, Statik und erforderliche Zeichnungen werden, soweit vorhanden, gegen Entgelt dem Mieter zur Verfügung gestellt. Über eventuelle bauordnungsrechtliche Auflagen hat der Mieter KS Event & Service GmbH & Co.KG zu informieren.
 - b) Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und von ihm zu beauftragendes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zur Verfügung. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben; insbesondere ist der Aufstellort bauseitig einzumessen.
 - c) Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Der fachgerechte Anschluss erfolgt durch den Mieter auf eigene Kosten und Gefahr. Änderungen an den Elektroinstallationen sind ausschließlich durch Personal KS Event & Service GmbH & Co.KG vorzunehmen. Die Entsorgung gemieteter Fäkalientanks geht zu Lasten des Mieters. Soll dieses von KS Event & Service GmbH & Co.KG geleistet werden, ist sie dazu gegen Entgelt gesondert zu beauftragen.
2. Anlieferung und Aufstellung
 - a) Bedarf es zur Aufstellung des gemieteten Gegenstandes besondere Hilfsmittel, insbesondere eines Kranes, so sind diese vom Mieter bereitzustellen. KS Event & Service GmbH & Co.KG vermittelt auf Anforderung die gesonderte Kranleistung. Die Abrechnung der Kosten für Kraneinsatz erfolgt grundsätzlich durch den Kransteller; sie kann über KS Event & Service GmbH & Co.KG erfolgen.

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

- b) Die Aufstellung der Container setzt eine entsprechende Freifläche voraus, die plan eben sowie trocken und standfest ist. Soweit die Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die KS Event & Service GmbH & Co.KG keinen Einfluss hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum der Verhinderung nach hinten.
- c) Die Aufstellung geschieht grundsätzlich nach Anweisung des Mieters. KS Event & Service GmbH & Co.KG steht das Recht zu, die Aufstellung aufgrund sachlicher Gesichtspunkte abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen. Boden- und Deckenbelastungen sind zu beachten. Containerdächer dürfen nicht als Lagerflächen genutzt oder belastet werden. Regenabflüsse sind bei Frostbeschädigungsgefahr freizuhalten.
- d) Pläne von im Erdreich verlegten Leitungen und Rohren etc. im Bereich der Baustelle sind vor Aufbaubeginn dem Richtmeister auszuhändigen. Sollte kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so trägt der Mieter bei einem Schadensfall die daraus resultierenden Folgen.
- e) KS Event & Service GmbH & Co.KG haftet nicht für die Standfestigkeit bzw. die Eignung des Untergrunds zur Aufstellung der Container.
- f) Vereinbarte Aufstelltermine sind Richtzeitangaben und dürfen von KS Event & Service GmbH & Co.KG angemessen überschritten werden, ohne dass der Mieter einen Schadensersatzanspruch erhält. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist verpflichtet, bei Kenntnis der Umstände unverzüglich den Mieter von der Verzögerung zu unterrichten. Dieses gilt nicht, soweit ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind.
- g) Bei Vermietung von Containern mit Mobiliar ist KS Event & Service GmbH & Co.KG nicht verpflichtet, fehlendes oder beschädigtes Mobiliar nachzuliefern, soweit der Gebrauch der Gesamtsache nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Die Rechte des Mieters sind in solchen Fällen auf Mietpreisherabsetzung in angemessener Höhe beschränkt.

3. Bestimmungen während der Mietzeit

Für von ihm verursachte Defekte an der Elektroinstallation/Heizung während der Mietzeit haftet der Mieter. Brennbare Stoffe sind in jedem Fall von Heizkörpern fernzuhalten, es besteht trotz Abschaltautomatik Brandgefahr.

4. Mietende und Rückgabe

Der Rückgabezeitpunkt ergibt sich aus der Vertragsdauer. Unabhängig davon hat der Mieter KS Event & Service GmbH & Co.KG die Freigabe des gemieteten Gegenstandes rechtzeitig – bei Mietdauer unter einem Monat drei Tage vor Rückgabe und bei längerer Mietdauer mindestens eine Woche vor Rückgabe – schriftlich anzuzeigen und den genauen Rückgabezeitpunkt anzugeben. Telefonische Abreden mit unseren Mitarbeitern sind nur verbindlich, wenn sie von KS Event & Service GmbH & Co.KG schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Zelte

1. Der Mieter ist verpflichtet, die örtliche Bauaufsichtsbehörde über den vorgesehenen Zeltaufbau zu informieren und einen Abnahmetermin mit der Behörde zu vereinbaren.
 - a) Alle durch die Bauaufsicht gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, es sei denn, sie betreffen die Zeltkonstruktion.
 - b) Der Mieter hat die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Hinweisschilder anzubringen und betriebsbereit zu halten. Auf Wunsch und gegen entsprechende Zusatzkosten, können diese bei KS Event & Service GmbH & Co.KG angemietet werden.
 - c) KS Event & Service GmbH & Co.KG stellt für die bauaufsichtliche Abnahme das zum Zelt gehörende, gültige Prüfbuch oder eine vorläufige Prüfbescheinigung zur

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

Verfügung. Diese Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Abnahme verwendet werden, da sie urheberrechtlich geschützt sind.

- d) Die entstehenden Gebühren für die Behörde, trägt der Mieter.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der für das Zelt vorgesehene Platz für den Aufbau geeignet ist.
 - a) Der Platz hat waagrecht und eben zu sein und den behördlich geforderten Umfahrungsweg zu entsprechen.
 - b) Sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart, ist bei Verlegung von Zeltböden, das Angleichen von Unebenheiten bis zu 10 cm im Preis enthalten. Sollte ein größerer Ausgleich gewünscht oder vor Ort festgestellt werden, so wird dieser von KS Event & Service GmbH & Co.KG separat in Rechnung gestellt.
 - c) KS Event & Service GmbH & Co.KG ist im Vorhinein über den Verlauf von Erdkabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, etc. in Kenntnis zu setzen. Erfolgt dieses nicht oder nicht rechtzeitig, besteht keine Haftung für eventuelle Schäden und Folgeschäden.
 - d) Bohrungen bzw. Zeltverankerungen, die zum Aufbau der Zelte erforderlich sind und hierdurch entstandene Löcher im Asphalt, Verbundpflaster oder anderen Bodenbelägen, sind auf Kosten des Mieters zu beseitigen.
3. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, den Mietartikel am Zeltstandort abzuladen und es wieder zu verladen, wenn nötig auch mittels Gabelstapler, Radlader oder Autokran. Eventuelle Beschädigungen des Untergrundes durch vorher genannte Fahrzeuge/ Maschinen, sind von KS Event & Service GmbH & Co.KG nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten. Der Mieter stellt KS Event & Service GmbH & Co.KG insoweit bereits jetzt von Ansprüchen Dritter frei.
4. Durch Schneelast entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
 - a) Dementsprechend hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass kein Schnee auf dem Zeltdach liegen bleibt.
 - b) Der Mieter hat zusätzlich zu gewährleisten, dass die eventuell installierte Heizungsanlage über genügend Kapazität verfügt um auf den Dach befindlichen Schnee abtauen zu lassen.
 - c) Jeder Schaden an dem Mietartikel, der durch die nicht rechtzeitige Inbetriebnahme oder nicht korrekter Installation der Heizungsanlage entsteht, geht zu Lasten des Mieters.
5. Bei auftretenden Sturm oder Unwetter hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, das Zelt rundherum fest zu verschließen und zu sichern.
 - a) Drohen oder entstehen Schäden am Zelt, hat der Mieter alles Zumutbare zu tun, um Schäden zu verhindern oder möglichst gering zu halten.
 - b) Bei akuter Verschlechterung der Wetterbedingungen ist der Mieter verpflichtet das Zelt abzubauen um eventuelle Schäden durch Sturm oder Unwetter zu vermeiden.
 - i. Sollte ein Zeltabbau nicht möglich sein, ist der Mieter verpflichtet alle Seitenwände fest zu verschließen.
 - ii. Das Dach muss auf Montagehöhe heruntergelassen werden, damit die Angriffsfläche für den Sturm verringert wird.
 - c) Der Mieter ist verpflichtet KS Event & Service GmbH & Co.KG umgehend zu informieren sollten Schäden oder ähnliches auftreten.
 - d) Wenn der Mieter das Zelt selbstständig abbaut, ist KS Event & Service GmbH & Co.KG dazu verpflichtet das Material auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden zu überprüfen. Dieser Zeitaufwand wird zusätzlich verrechnet.
6. Die mitgelieferten Zeltplanen dürfen weder beschriftet noch beklebt werden.
7. Bauliche Veränderungen an Zeltgerüsten und/ oder Fußböden (durch das Anbringen u./o. Anschweißen von zusätzlichen Materialien, Bohren von Löchern, etc.) sind nicht zulässig. Sollte es im Falle der Missachtung zu Schäden kommen, haftet der Mieter für Folgeschäden. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden durch eventuell erforderliche Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen.
8. Es besteht kein Versicherungsschutz für angemietete Zelte. Der Mieter hat eine gesonderte Haftpflicht bzw. Besucherhaftpflichtversicherung für Schäden durch Betrieb und Gebrauch abzuschließen. KS Event & Service GmbH & Co.KG haftet in keiner Weise für Personenschäden.

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

9. KS Event & Service GmbH & Co.KG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Eigentum vom Mieter oder Dritten. Dies gilt für eventuelle Schäden an Sachen, welche im Zelt gelagert werden und durch Nässeschäden z.B. durch Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee, entstehen.

§ 5 Baustellenabsicherungsgeräte

1. Soweit ein Aufbau durch KS Event & Service GmbH & Co.KG vereinbart ist, wird dieser nach Anweisung durch den Mieter ausgeführt. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist jedoch berechtigt, die Aufbauten nach eigener Vorstellung frei nach sachlichen Gesichtspunkten zu gestalten. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist berechtigt, den Aufbau durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Die Preise gelten jeweils nur für die Einrichtung auf der im Mietvertrag genannten Baustelle oder dem Einsatzort. Die Verlegung auf eine andere Baustelle oder einen anderen Einsatzort bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KS Event & Service GmbH & Co.KG. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt.
3. Die werbliche Nutzung der Baustellenabsicherungsgeräte bleibt allein KS Event & Service GmbH & Co.KG vorbehalten, sie kann dieses Nutzungsrecht jederzeit auf Dritte übertragen. KS Event & Service GmbH & Co.KG ist insbesondere berechtigt, an Bauzäunen und Bretterwänden Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen oder anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dem Mieter stehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die uneingeschränkte werbliche Nutzung der Baustellenabsicherungsgeräte zu, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse daran, eine konkrete Art der werblichen Nutzung zu unterbinden.
4. Bedarf es für die Einrichtung der Absicherung, insbes. Sondernutzungen im öffentlichen Straßennetz, einer behördlichen Genehmigung, ist diese vom Mieter zu beantragen.

§ 6 Vermietung von Großmaschinen mit Bedienpersonal

1. Die Gestellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß Teil 1 § 3.
2. Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche KS Event & Service GmbH & Co.KG aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.
3. KS Event & Service GmbH & Co.KG haftet bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, nur dann, wenn sie das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.
4. Bei der Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienpersonal dürfen die betreffenden Mietgegenstände ausschließlich durch das von KS Event & Service GmbH & Co.KG gestellte Bedienpersonal bedient werden. Der Mieter darf die Mietgegenstände nicht selbst bedienen. Er darf es ferner nicht wissentlich ermöglichen, dass die Mietgegenstände durch Dritte bedient werden. Der Mieter hat hiergegen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

Stand: Januar 2019

Teil 3: Bedingungen für die Versicherung der Mietsache

1. Der Mietartikel ist nicht versichert. Dem Mieter wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Zeiten für den Auf- und Abbau empfohlen
2. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Verlust, Diebstahl oder Untergang des Mietartikels oder die vom Mitgegenstand ausgehende Gefahr entstehen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt.
3. Ist der Artikel bei der Rückgabe nicht mehr gebrauchsfähig oder wird dieser überhaupt nicht zurückgegeben, ist bei Geschirr, Besteck, Gläsern und Küchenzubehör jeweils der Neuwert bzw. der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Bei reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten.
4. Zahlungsverzug, Kündigung
 - a. Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens an der Mietsache mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungskosten in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Im Schadensfall kann die Haftungsbegrenzungsvereinbarung gemäß Ziffer 4. und 5. durch KS Event & Service GmbH & Co.KG ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.
5. Versicherungsbefreiung
 - a. Weist der Mieter einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gemieteten Maschinen durch eine von ihm abgeschlossene Versicherung nach, kann die Zahlung der Versicherungskosten entfallen.
 - b. Um den Nachweis zu führen, hat der Mieter KS Event & Service GmbH & Co.KG eine Sicherheitsbestätigung seines Versicherers zukommen zu lassen. Der Mieter tritt hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Besicherung eventueller Ersatzansprüche gegen den Mieter an KS Event & Service GmbH & Co.KG ab; KS Event & Service GmbH & Co.KG nimmt die Abtretung an. Für den Fall, dass diese Abtretung nicht wirksam und/oder ausreichend sein sollte, verpflichtet sich der Mieter, KS Event & Service GmbH & Co.KG im Schadensfall seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Besicherung eventueller Ersatzansprüche gegen den Mieter an KS Event & Service GmbH & Co.KG abzutreten.
 - c. Der Mieter wird KS Event & Service GmbH & Co.KG jede angemessene Unterstützung zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Versicherer zukommen lassen.

Teil 4: Sicherheitshinweise für Zelte – Pavillon – Betrieb bei Wind

1. Hinweise zum Zelteinsatz für den Zeltbetreiber
 - a. Für den Betrieb von Faltzelten und Pavillons sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
 - b. Die Pavillons eignen sich nicht bei Wettereinflüssen wie z.B. Starkwind, Schneefall, Hagel etc.. Es empfiehlt sich dann ein vorübergehender Abbau, der aufgrund des einfachen Faltsystems schnell erledigt werden kann.
 - c. Die Zelte sind ebenfalls nicht für den ganzjährigen Gebrauch gedacht und sollten nie längere Zeit unbeaufsichtigt stehen bleiben.
 - d. Auf eine sichere Befestigung bzw. Verankerung mit Schnüren und Erdnägeln oder Gewichten ist zu achten.
2. Pflichten des Mieters bei Unwetter
 - a. Sichern Sie Zelt oder Pavillon.
 - b. Ist ein störungsfreier Betrieb ihres Zeltes oder Pavillons nicht möglich müssen Sie abbauen. Aufgrund der Konstruktionsmerkmale der Zelte ist ein Abbau in wenigen Minuten möglich.
 - c. Ist das Unwetter vorüber gezogen, können Sie in wenigen Minuten wieder aufbauen.
 - d. Sollte ein vorübergehender Zeltabbau nicht möglich sein:
 - i. Schließen Sie alle Öffnungen an Zelt/ Pavillon.
 - ii. Alle Seiten sollten mit den Seitenwänden fest geschlossen sein
 - iii. Lassen Sie das Dach auf Montagehöhe herunter, um die Angriffsfläche für den Sturm zu verringern.
3. Windstärken Tabelle nach Beaufort-Skala

Windstärke	Windgeschwindigkeit	Bezeichnung	Beschreibung
0	0,0001 kn, 0 - 0,2 m/s, 0 - 1 km/h	Windstille	Keine Luftbewegung, spiegelglatte See
1	1...3 kn, 0,3 - 1,5 m/s, 1 - 5 km/h	Leiser Zug	Windrichtung nur an ziehendem Rauch erkennbar, Kräuselwellen
2	4...6 kn, 1,6 - 3,3 m/s, 6 - 11 km/h	Leichte Brise	Wind im Gesicht fühlbar, kleine Wellen
3	7...10 kn, 3,4 - 5,4 m/s, 12 - 19 km/h	Schwache Brise	Schaumkämme treten auf, Fahnen bewegen sich
4	11...15 kn, 5,5 - 7,9 m/s, 20 - 28 km/h	Mäßige Brise	Kleine Wellen, weiße Schaumköpfe
5	16...21 kn, 8,0 - 10,7 m/s, 29 - 38 km/h	Frische Brise	Mäßige Wellen, weiße Schaumkämme
6	22...27 kn, 10,8 - 13,8 m/s, 39 - 49 km/h	Starker Wind	Große Wellen, Kämme brechen, Wind singt in der Takelage
7	28...33 kn, 13,9 - 17,1 m/s, 50 - 61 km/h	Steifer Wind	See türmt sich, Schaum legt sich in weißen Streifen in Windrichtung
8	34...40 kn, 17,2 - 20,7 m/s, 62 - 74 km/h	Stürmischer Wind	Mäßig hohe Wellenberge, Gischt beginnt von den Kanten der Wellenberge abzuwehren
9	41...47 kn, 20,8 - 24,4 m/s, 75 - 88 km/h	Sturm	Hohe Wellenberge, dichte Schaumstreifen, 'Rollen' der See beginnt
10	48...55 kn, 24,5 - 28,4 m/s, 89 - 102 km/h	Schwerer Sturm	Hohe Wellenberge mit überbrechenden Kämmen, See rollt schwer, Sichtbehinderung durch Gischt

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) der Firma KS Event & Service GmbH & Co.KG

11	56...63 kn, 28,5 - 32,6 m/s, 103 - 117 km/h	Orkanartiger Sturm	Sehr hohe Wellenberge, die Kämme werden zu Gischt zerblasen, starke Sichtbehinderung
12	>64 kn, >32,7 m/s, >117 km/h	Orkan	Luft mit Schaum und Gischt gefüllt, See total weiß, Sicht stark herabgesetzt, keine Fernsicht